

20.12.00

Antrag**des Landes Niedersachsen**

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot des Verftterns von Fischmehl an andere Tiere als Wiederkuer, Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr fr Fischmehl

Punkt 62 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat mge die Entschlieung in folgender Fassung beschlieen:

Der Bundesrat begrt das Verbot des Verftterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel als konsequente Manahme zum Schutz gegen Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) nach dem Bekanntwerden des ersten BSE-Falls in Deutschland.

Dieses Verbot ist mit dem Gesetz ber das Verbot des Verftterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel¹ in Kraft gesetzt worden. In Fachkreisen wird das Verbot des Verftterns von Fischmehl nicht fr hinreichend begrndbar gehalten.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung umgehend, sptestens bis 31. Mrz 2001, die Gefhrlichkeit der Verftterung von Fischmehl im Zusammenhang mit dem BSE-Geschehen abzuklren.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

¹ Vgl. BR-Drs. 792/00 und 792/00 (Beschluss)